

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.030.244

Wien, am 12. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobits, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Jänner 2021 unter der Zl. 4853/J-NR/2021 an mich eine schriftliche Parlamentarische Anfrage betreffend „„Post-Brexit Abkommen“ und die zukünftige Geltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Großbritannien (z.B. DSGVO)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 11 sowie 14 bis 28:

- *Wie beurteilen Sie die zitierten Feststellungen des britischen Premierministers Boris Johnson im „Telegraph“?*
- *Kann Großbritannien in Datenschutzangelegenheiten zukünftig tatsächlich unabhängig von der Europäischen Union agieren?*
- *Hat in Großbritannien die DSGVO in Datenschutzangelegenheiten zukünftig keine Geltung mehr? Auch nicht nach der Übergangsphase?*
- *Wenn ja, was bedeutet dies für den Binnenmarkt sowie für die europäischen Bürger und europäischen Unternehmen? Was bedeutet dies für die Unternehmen und Bürger Großbritanniens?*
- *Wenn nein, welche datenschutzrechtlichen Regelungen der DSGVO und einschlägiger EU-Rechtsakte gelten auch nach diesem Abkommen während der Übergangsphase in Großbritannien weiter? Welche nach der Übergangsphase?*

- *Welche Bestimmungen im „Post-Brexit Abkommen“ regeln den Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten? Gibt es Verweise auf die DSGVO? Wenn ja, welche?*
- *Soll es nach der Übergangsphase - wie einmal vereinbart - tatsächlich ein eigenes britisches Datenschutzgesetz geben (UK GDPR)?*
- *Worin besteht in den Regelungen des „Post-Brexit-Abkommen“ konkret der Unterschied zu den Bestimmungen der DSGVO?*
- *Welche datenschutzrechtlichen Regelungen (Schutz personenbezogener Daten) gelten nach dem „Post Brexit Abkommen“ hinsichtlich der Zusammenarbeit bei Polizei und Justiz?*
- *Gelten zukünftig weiter noch die Regelungen der Richtlinie ((EU) 2016/680)) vom 16.05. 2016 in Großbritannien?*
- *Auf welche europäischen Datenbanken hat Großbritannien nach diesem „Post-Brexit-Abkommen“ bzw. nach der Übergangsphase noch Zugriff? Auf welche nicht?*
- *Welche Datenschutzregelungen gelten für Nord Irland während der Übergangsphase (siehe Fragen 2 - 6)? Welche nach der Übergangsphase?*
- *Welche datenschutzrechtlichen Regelungen müssen Österreichische Firmen, die am britischen Markt agieren, ab 01. 01. 2021 in der Übergangsphase beachten? Unter welchen Bedingungen ist konkret eine Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten zulässig?*
- *Ist es richtig, dass ein UK-Datenschutzvertreter für europäische Unternehmen und damit auch für österreichische Unternehmen, die am britischen Markt agieren, bestellt werden musste (ab 01.01. 2021)?*
- *Ist Großbritannien für die Behandlung zivil- und handelsrechtliche Rechtsfragen bereits dem „Lugano-Abkommen“ beigetreten?*
- *Wie ist im Abkommen die Zuständigkeit der Gerichte bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten geregelt? Wie während der Übergangsphase? Wie nach der Übergangsphase?*
- *Unterliegt Großbritannien nach der Übergangsphase weiterhin der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Europäischen Gerichtshof als letzte Instanz?*
- *Wenn nein, welche unabhängigen Gerichte haben in grenzüberschreitenden Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen?*
- *Wenn ja, gilt dies auch für Datenschutzangelegenheiten?*
Wenn nein, bei welchen unabhängigen Gerichten liegt dann die Zuständigkeit?
- *Weist Großbritannien ab 2021 nach Einschätzung des Ressorts ein „angemessenes Datenschutzniveau“ im Sinne der DSGVO auf?*
- *Wann wird nach Einschätzung des Ressorts eine Entscheidung der EU-Kommission zur Angemessenheit der Datenschutzbestimmungen in Großbritannien fallen?*
- *Was haben in der Übergangsphase bis dahin österreichische Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten und diese nach Großbritannien übermitteln, zu beachten?*
- *Welche Auswirkungen hat die „Privacy Shield-Entscheidung“ des EU-GH auf die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten (nach Großbritannien) während der Übergangsphase?*

- *Wird Großbritannien im Datenschutzbereich durch die EU-Kommission nach Einschätzung des Ressorts als „Sicheres Drittland“ anerkannt werden (Art. 45 DSGVO) oder wird es zum „Unsicheren Drittland“ (Keine Angemessenheitsentscheidung)?*
- *Was bedeutet letzteres für europäische und österreichische Firmen, die am britischen Markt agieren hinsichtlich der Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten? Gibt es dabei einen Unterschied mit einer Niederlassung oder ohne Niederlassung in Großbritannien?*
- *Hat Großbritannien die „Datenschutz Konvention“ des Europarates ratifiziert? Wenn nein, welche Konsequenzen hat dies nach dem „Post-Brexit Abkommen“ hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten für die Mitgliedstaaten der EU?*

Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Welche gültigen bilateralen Staatsverträge und Abkommen zwischen Österreich und Großbritannien, die auch einschlägige Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten beinhalten, verlieren ihre Gültigkeit? Welche nicht?*
- *Wie viele und welche davon müssen neu verhandelt werden?*

Es sind derzeit keine bilateralen Staatsverträge und Abkommen in Kraft, die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten beinhalten. Die Frage einer allfälligen Neuverhandlung von bilateralen Staatsverträgen und Abkommen stellt sich daher nicht.

Mag. Alexander Schallenberg

